

Rechtliche Betreuung aktuell

Ina Bürkel, LL.M.

Abteilungsleiterin der Betreuungsstelle der Stadt Nürnberg



Bisherige Rechtslage:

- keine automatische Vertretung von Ehegatten:
auch Ehegatten können nur füreinander handeln, wenn eine wirksame Vollmacht in dem Bereich besteht!

Aktuelle Rechtslage seit 01.01.2023:

- automatisches Ehegattenvertretungsrecht besteht (§ 1358 BGB)
- bei (plötzlicher) Krankheit und Bewusstlosigkeit
- Vertretung ist begrenzt auf eine Art „**Notgeschäftsführung**“
in der Gesundheitssorge
- Bestehende Betreuung und Vorsorgevollmacht haben Vorrang

§ 1358 BGB - Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge

(1) Kann ein **Ehegatte** aufgrund von **Bewusstlosigkeit** oder **Krankheit** seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den zu vertretenden Ehegatten

1. in **Untersuchungen** des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,
2. **Behandlungsverträge**, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,
3. über **Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4** (= **unterbringungähnliche Maßnahmen, keine Unterbringung, Zwangsbehandlung!**) zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall **sechs Wochen** nicht überschreitet, und
4. **Ansprüche**, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.

(= **abschließender Katalog der Möglichkeiten**)

§ 1358 BGB - Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge

(3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen **nicht**, wenn

1. die Ehegatten **getrennt** leben (**örtlich + Trennungswille**),
2. dem vertretenden Ehegatten **oder dem behandelnden Arzt bekannt** ist, dass der vertretene Ehegatte eine Vertretung durch ihn in den in Absatz 1 genannten Angelegenheiten **ablehnt oder** jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten **bevollmächtigt** hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,
3. für den zu vertretenden Ehegatten ein **Betreuer** bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 bezeichneten Angelegenheiten umfasst (**wenn Ehegatte zeitgleich Betreuer, handelt er auch nur als Betreuer!**), oder
4. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder mehr als **sechs Monate** seit dem durch den Arzt nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind.

§ 1358 BGB - Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge

- (4) Der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, hat
1. das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, **schriftlich zu bestätigen**,
 2. dem vertretenden Ehegatten diese Bestätigung mit einer **schriftlichen Erklärung über die Voraussetzungen** nach Absatz 1 und **Ausschlussgründe** nach Absatz 3 vorzulegen und
 3. sich von dem vertretenden Ehegatten schriftlich **versichern zu lassen**, dass
 - a) das Ehegattenvertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen kann, **bisher nicht ausgeübt wurde** und
 - b) **kein Ausschlussgrund** für das Vertretungsrecht vorliegt.

Das Dokument mit der Bestätigung nach Satz 1 Nummer 1 und der Versicherung nach Satz 1 Nummer 3 ist dem **vertretenden Ehegatten** für die weitere Ausübung der Vertretungsberechtigung **auszuhändigen**.

Abklärung für Ärzte direkt möglich

Einsicht in das Zentrale Vorsorgeregister

<https://www.vorsorgeregister.de/>

 **BUNDESNOTARKAMMER**
ZENTRALES VORSORGEREGISTER

- ☐ Vorsorgevollmacht
- ☐ Betreuungsverfügung
- ☐ Patientenverfügung
- ☐ Ehegattenwiderspruch



Ziele der Reform des Betreuungsrechts

Umsetzung der Vorgaben von Artikel 12 UN-BRK durch:

- ✓ Menschen mit Behinderungen muss **Zugang zu Unterstützung zur Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit verschafft werden**
- ✓ **Betroffene Person soll** in sämtlichen Stadien des Betreuungsverfahrens **besser informiert und stärker eingebunden werden**
- ✓ **Wunsch, Wille und Präferenzen** des Betr. lösen Orientierung am „Wohl“ ab
- ✓ **Verbesserung des Informations- und Kenntnisniveaus** bei ehrenamtlichen Betreuern durch stärkere Anbindung an Betreuungsvereine mittels einer Vereinbarung
- ✓ **Stärkung der** unverzichtbaren Arbeit der anerkannten **Betreuungsvereine**
- ✓ **Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der beruflichen Betreuung** durch Einführung von transparentem Registrierungsverfahren und Sachkundenachweis

Betreuungsstelle Stadt Nürnberg - Überblick über das Betreuungsverfahren

Praktische Umsetzung dieser Ziele

§ 1821 BGB Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

(1) Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. **Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.**

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten **sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen.** Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.

§ 1823 BGB Vertretungsmacht des Betreuers

In seinem Aufgabenkreis **kann** der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich **vertreten**.

Betreuungsstelle Stadt Nürnberg - Überblick über das Betreuungsverfahren

Praktische Umsetzung dieser Ziele

§ 1862 BGB Aufsicht durch das Betreuungsgericht

(2) Das Betreuungsgericht hat den Betreuten **persönlich anzuhören**, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Betreuer **pflichtwidrig** den Wünschen des Betreuten nicht oder nicht in geeigneter Weise oder seinen Pflichten gegenüber dem Betreuten in anderer Weise nicht nachkommt, es sei denn, die persönliche Anhörung ist nicht geeignet oder nicht erforderlich, um die Pflichtwidrigkeit aufzuklären.

§ 1821 BGB

(3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit

1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder
2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.

Wann bekommt man keine rechtlichen Betreuung?

§ 1814 BGB - Voraussetzungen

(2) Gegen den *freien Willen* des Volljährigen **darf** ein Betreuer **nicht** bestellt werden.

→ **Stellt auf die Geschäftsfähigkeit ab**

§ 104 BGB - Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

Was versteht man unter dem „freien Willen“?

„Die beiden entscheidenden Kriterien sind die Einsichtsfähigkeit des Betroffenen und dessen Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln. Fehlt es an einem dieser beiden Elemente, liegt kein freier, sondern nur ein natürlicher Wille vor (...).

Einsichtsfähigkeit setzt die Fähigkeit des Betroffenen voraus, im Grundsatz die für und wider eine Betreuerbestellung sprechenden Gesichtspunkte zu erkennen und gegeneinander abzuwägen. Dabei dürfen jedoch **keine überspannten Anforderungen an die Auffassungsgabe des Betroffenen** gestellt werden. Der Betroffene muss Grund, Bedeutung und Tragweite einer Betreuung intellektuell erfassen können, was denknotwendig voraussetzt, dass der Betroffene seine Defizite im Wesentlichen zutreffend einschätzen und auf der Grundlage dieser Einschätzung die für und gegen eine Betreuung sprechenden Gesichtspunkte gegeneinander abwägen kann (...).

Ist der Betroffene zur Bildung eines klaren Urteils zur Problematik der Betreuerbestellung in der Lage, muss ihm weiter möglich sein, nach diesem Urteil zu handeln und **sich dabei von den Einflüssen interessierter Dritter abzugrenzen** (...) Beruht die Entscheidung des Betroffenen gegen die Bestellung eines Betreuers schließlich auf einer nach den vorgenannten Maßstäben freien Willensbildung, muss diese Entscheidung auch dann respektiert werden, wenn die Einrichtung einer Betreuung für den Betroffenen objektiv vorteilhaft wäre.“

BGH Beschluss vom 30.7.2014 - XII ZB 107/14

Wann bekommt man keine rechtlichen Betreuung?

§ 1814 BGB - Voraussetzungen

(3) Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies **erforderlich** ist.

Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen

1. durch einen **Bevollmächtigten**, der nicht zu den in § 1816 Absatz 6 bezeichneten Personen gehört, gleichermaßen besorgt werden können oder
2. durch **andere Hilfen**, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.

Wie bekommt man eine rechtliche Betreuung?

- 📄 Anregung / Antrag wird beim Betreuungsgericht gestellt
- 📄 Betreuungsstelle erstellt einen Bericht zur Situation
- 📄 Medizinischer Sachverständige/r erstellt ein Gutachten
- 📄 Richter/in hört die betroffene Person persönlich an
- 📄 Betreuung wird durch einen Beschluss eingerichtet
(bzw. das Verfahren wird eingestellt)



Was passiert im Eilfall?

Anordnung einer vorläufigen Betreuung
(befristet auf 6 Monate) möglich

Wann bekommt man eine rechtliche Betreuung?

§ 1896 BGB a. F.	§ 1814 Abs. 1 BGB n. F.
Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer.	Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).



- ✓ Handlungsbedarf
- ✓ Medizinische Diagnose

Was meint der Begriff „Krankheit“?

Soweit es um den Begriff der Krankheit geht, wird mit diesem im Verhältnis zum Behinderungsbegriff die Erwartung auf eine dynamische Entwicklung verbunden und sei es auch in der Veränderung zum Schlechten hin, sofern weiterhin die Chance einer Besserung oder Heilung besteht.

Hierunter werden auch diverse Abhängigkeitserkrankungen als Ausdruck einer psychischen Krankheit begriffen. **Alkoholismus, Drogenabhängigkeit und Spielsucht stellen für sich genommen aber keine solche Krankheiten dar.** Etwas anderes gilt dagegen, wenn sie in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer geistigen Behinderung stehen oder ein Zustand bzw. Ausmaß im psychischen Bereich eingetreten ist, das der Annahme einer psychischen Krankheit gleichkommt.

Reh in: Bienwald, Betreuungsrecht, 7. Auflage 2023, § 1814 BGB, Rn. 39

Anordnung einer vorläufigen Betreuung

§ 300 FamFG - Einstweilige Anordnung

- (1) Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung einen vorläufigen Betreuer bestellen oder einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt anordnen, wenn
1. **dringende Gründe** für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gegeben sind und ein **dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden** besteht,
 2. ein **ärztliches Zeugnis** über den Zustand des Betroffenen vorliegt,
 3. im Fall des § 276 ein Verfahrenspfleger bestellt und angehört worden ist und
 4. der **Betroffene persönlich angehört** worden ist.

§ 301 FamFG – einstweilige Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit

→ auch ohne Anhörung u. Bestellung eines Verfahrenspflegers möglich

...es eilt? Geben Sie uns eine Chance...

Häufige Probleme bei Betreuungsanregungen:

- ☐ D. Betroffene ist derzeit als geschäftsfähig anzusehen. Er/Sie verfügt über einen freien Willen.
- ☐ D. Betroffene ist derzeit nicht als geschäftsfähig anzusehen. Eine freie Willensbildung ist nicht mehr gegeben.

Zur Übernahme der Betreuung ist bereit und geeignet:

Sohn: Tel. 0178 4965875 (eilt sehr!!)

Enkelin: Tel. 0911 2567951 (alternativ)



Betreuungsstelle Stadt Nürnberg - Überblick über das Betreuungsverfahren

Was ist der Erforderlichkeitsgrundsatz?

Kausalzusammenhang

zwischen dem **Unvermögen, die eigenen Angelegenheiten zu besorgen** und einer **Krankheit / Behinderung**

= Hilfe bzw. Unterstützungsbedarf

- Andere Hilfe vorhanden / nutzbar ? = Betreuung nicht erforderlich
- Andere Hilfe nicht vorhanden / nutzbar? = Betreuungsbedarf

Kein Wunsch- und Wahlrecht: rechtliche Betreuung ist **ultima ratio** und muss erforderlich sein

Unterstützen vor Vertreten: Assistenz vor rechtlicher Betreuung!

Betreuungsstelle Stadt Nürnberg - Überblick über das Betreuungsverfahren

Lt. IGES-Studie zum Erforderlichkeitsgrundsatz ist eine Hilfe hochfunktional, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Personenzentriertheit des Aufgabenzuschnitts und der Aufgabenwahrnehmung
- aufsuchende und nachgehende Arbeitsweise
- Kontinuität der Hilfe und der Ansprechpartner
- umfangreiche (sozial-)rechtliche Kenntnisse
- Vertrautheit mit den regionalen Hilfestrukturen



Welche „anderen Hilfen“ sind geeignet, eine Betreuung zu vermeiden?

- ❖ Sozialer Dienst für Erwachsene
- ❖ Sozialpsychiatrischer Dienst
- ❖ **Ambulant betreutes Einzelwohnen** (= Sachleistung)
- ❖ **Persönliches Budget** (= zweckgebundene Geldleistung)
- ❖ Hilfen für junge Volljährige (§ 41ff. SGB VIII)
- ❖ „Formular-Ausfüll-Service“
- ❖ Schuldnerberatung
- ❖ Besuchsdienste, Nachbarschaftshilfe o.ä.

Die Erforderlichkeit einer Betreuerbestellung liegt nicht vor, wenn eine ausreichende anderweitige Unterstützung vorhanden ist.

...Alternative zur rechtliche Betreuung in der Krise

Art. 5 BayPsychKHG

Voraussetzungen der Unterbringung, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

(1) ¹Wer auf Grund einer psychischen Störung, insbesondere Erkrankung, sich selbst, Rechtsgüter anderer oder das Allgemeinwohl erheblich gefährdet, kann ohne oder gegen seinen Willen untergebracht werden, es sei denn seine Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ist nicht erheblich beeinträchtigt.

²Für eine Unterbringung nach diesem Gesetz anstelle einer Unterbringung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann in Fällen der Selbstgefährdung insbesondere sprechen, dass die Unterbringung voraussichtlich nicht länger als sechs Wochen dauern wird und keine Betreuung und keine ausreichende Vorsorgevollmacht besteht.

³Bei Kindern und Jugendlichen ist eine Unterbringung nach § 1631b BGB vorrangig.



Handreichung des
Bundesministeriums für Justiz
und für Verbraucherschutz

Download unter:

https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/NavThemen/Infopapier_Aerzte.pdf?__blob=publicationFile&v=1

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit....**

**Zeit für Fragen...
Austausch...
Anregungen...**



Amt für Existenzsicherung und soziale
Integration – Sozialamt
Betreuungsstelle
Dietzstr. 4
90443 Nürnberg

Ina Bürkel, LL.M.
Dipl.-Sozialpädagogin (FH)
+49 (0)9 11 / 2 31- 21 74
Ina.Bürkel@stadt.nuernberg.de
<http://www.nuernberg.de>